
BGI 504-23b (ZH 1/600.23b)
Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische
Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz
G 23
"Obstruktive Atemwegserkrankungen",
hier: Platinverbindungen (Chloroplatinate)
Berufsgenossenschaftliche Zentrale für Sicherheit und Gesundheit
Ausschuß ARBEITSMEDIZIN
1998

Diese stoffspezifischen Aussagen sind stets in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Auswahlkriterien anzuwenden.

1. Anwendungsbereich

Bei Versicherten, die atemwegssensibilisierenden Arbeitsstoffen in erhöhtem Maße ausgesetzt sind, können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angezeigt sein.

Die Feststellung einer erhöhten Gefährdung stützt sich nicht allein auf die Einhaltung vorhandener Luftgrenzwerte, da diese in der Regel die gesundheitsgefährdenden sensibilisierenden Wirkungen nicht berücksichtigen. Soweit es der Wissensstand zulässt, werden stoffspezifische Empfehlungen unter Ziffer 3.2 genannt.

2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Erstuntersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit zu veranlassen. Für die Durchführung von Nachuntersuchungen gelten die nachstehend genannten Fristen:

Nachuntersuchungsfristen (in Monaten)		
Platinverbindungen (Chloroplatinate)	erste Nach- untersuchung	weitere Nach- untersuchungen
	6 - 12	12 - 36

Die Vorsorgeuntersuchungen sind von einem ermächtigten Arzt unter Beachtung des Berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 23 "Obstruktive Atemwegserkrankungen" durchzuführen.

Die Notwendigkeit einer Untersuchung nach G 23 ergibt sich aus der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung (siehe auch ZH 1/600.0 Allgemeiner Teil, III Anwendungsbereich).

3. Auswahlkriterien

3.1 Grenzwerte

Gefahrstoff	Grenzwert ¹	Art/Herkunft
Platinverbindungen (Chloroplatinate)	2 µg/m ³ (E) ²	TRGS 900

3.2 Stoffspezifische Empfehlungen

Es ist zu keiner Zeit eine Grenzwertüberschreitung zugelassen (Überschreitungsfaktor 1)
2 µg/m³ Spitzenbegrenzung =1=.

3.3 Aufnahmewege

Platinverbindungen (Chloroplatinate) werden in der Regel sensibilisierend wirksam, wenn sie über die Atemwege aufgenommen werden. Hautresorption ist möglich.

4. Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten *mit* erhöhter Atemwegsgefährdung

Bereiche, in denen der direkte Kontakt zu Platinverbindungen (Chloroplatinate) möglich ist. Das sind insbesondere die Produktionsbereiche (Kat-Herstellung und Scheiderei).

Als Tätigkeiten sind in der Scheiderei besonders der Umgang mit filtrierten trockenen Platinverbindungen sowie das Reinigen der Nutschen anzusehen.

Bei der Katalysatorherstellung ist direkter Kontakt bei Tätigkeiten in den Imprägnierbereichen möglich.

Generell sind alle Tätigkeiten, die mit der Scheidung von Platinverbindungen oder mit der Herstellung platinhaltiger Katalysatoren zusammenhängen, mit einer erhöhten Gefährdung durch Platinverbindungen (Chloroplatinate) verbunden.

Dies betrifft auch Handwerker, Reinigungspersonal und Laboranten, die direkten Kontakt mit Platinverbindungen (Chloroplatinate) haben können.

5. Arbeitsverfahren/-bereiche und Tätigkeiten *mit* geringer Atemwegsgefährdung

Bereiche ohne direkten Kontakt zu Platinverbindungen (Chloroplatinate) – z.B. Washcoat – Herstellung oder mechanische Zerlegung von platinhaltigen Materialien beim Recycling (Arbeitsschritte ohne Lösungsprozesse).

6. Bemerkungen

Zusätzliche Aussagen über Stoffeigenschaften und Gesundheitsgefahren sowie Sicherheitshinweise sind z.B. in folgenden Vorschriften, Regelungen, Schriften und Merkblättern enthalten:

¹ der Grenzwert bezieht sich auf den Metallgehalt als analytische Berechnungsbasis

² E = einatembarer Staub (früher G = Gesamtstaub)

– Technische Regeln für Gefahrstoffe

TRGS 101: Begriffsbestimmungen

TRGS 402: Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen

TRGS 540: Sensibilisierende Stoffe

TRGS 900: Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz (Luftgrenzwerte)

TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe

TRGS 908: Begründungen zur Bewertung von Stoffen der TRGS 907

Berufskrankheit:

§ 9 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Nr. 4301 der Anlage der Berufskrankheitenverordnung (BKV) "Durch allergisierende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können"

